

Anlage zur SV

Neufassung der

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und der Stadt Hilden über den Zusammenschluss der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Städten Haan und Hilden

Zwischen den Städten Haan und Hilden wird gemäß § 23 ff des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in der z.Zt. gültigen Fassung diese öffentlich rechtliche Vereinbarung getroffen, die die bestehende Vereinbarung aus 2007 mit Wirkung zum **01.08.2012** ersetzt:

§ 1

Schulträgerschaft

Zur Sicherung des Förderschulbetriebs in der Stadt Haan werden weiterhin die Haaner Schüler/innen von der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ der Stadt Hilden (Ferdinand-Lieven-Schule, Lortzingstraße 1, 40724 Hilden) übernommen. Der Standort Haan, Blücherstraße 3, 42781 Haan wurde aufgelöst. Die Schulträgerschaft bleibt für die Dauer der Zusammenarbeit bei der Stadt Hilden. Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Städte Haan und Hilden im Innenverhältnis wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

§ 2

Kostenregelung

Die Stadt Haan beteiligt sich an den bei der Stadt Hilden jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Ferdinand-Lieven-Schule.

A) Betrag:

Je Haaner Schüler/in zahlt die Stadt Haan jährlich pauschal 2.100 €

B) Berechnung der Jahreskosten:

Anzahl der Haaner Schüler/innen am Stichtag x 2.100 €.

C) Stichtag:

Stichtag ist der 15.10. des jeweiligen Vorjahres.

D) Anpassung des Pauschalbetrages

Dieser Pro-Kopf-Betrag gilt bis zum **31.12.2017**.

„Steigt oder fällt der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Deutschland, Stand 01.01.2013, um mehr als zehn von Hundert (nicht Punkte), so erhöht oder vermindert sich der zu zahlende Betrag im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der Index verändert hat.“

E) Abrechnungszeit

Die Berechnung wird einmal jährlich für das **Kalenderjahr** im November vorgenommen.

F) Übergangsregelung

Auf der Grundlage des Vertrages aus dem Jahre 2007 wird letztmalig zum 31.07.2011 für das Schuljahr 2010/11 abgerechnet.

Ab dem 01.08.11 kommt die obige Regelung zur Anwendung.

§ 3

Abwicklung

Zukünftige Fragen zum Betrieb der Hildener Förderschule, der Ferdinand-Lieven-Schule, die in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen, für die jedoch keine abschließende Regelung in dieser Vereinbarung getroffen wurde, sind einvernehmlich zwischen den Parteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären. Regelungen für einen ordentlichen Schulbetrieb sollen dabei nicht zu unverhältnismäßigen Kosten für eine Partei führen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01.08.2012 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Sie endet mit Auflösung der Hildener Förderschule.

§ 5

Kündigung

Die Vereinbarung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Schuljahres (31.07.) kündbar. Die Kündigung muss zugestellt werden.

Hilden, _____

Haan, _____

Bürgermeister Thiele

Bürgermeister v. Bovert

Beigeordneter Gatzke

Beigeordnete Formella